

Sportförderungsrichtlinien des Landkreises Kassel

1. Allgemeines

Es ist das Ziel des Landkreises Kassel, sportliche Betätigungen der Kreisbevölkerung, der sporttreibenden Vereine und Verbände sowie der Schulen durch Bereitstellung von Sportstätten, Gewährung finanzieller Zuwendungen für den Sportstättenbau und der Vereinstätigkeit zu fördern. Die DLRG-Gliederungen werden den Sportvereinen gleichgestellt.

Neben den Kreiszuwendungen für Investitionsmaßnahmen für Sportstätten werden nach diesen Richtlinien die Vergabe von Sportförderungsmitteln für den Breiten- und Freizeitsport gewährt, um wirkungsvolle Impulse für soziales und gemeinschaftsbildendes Verhalten zu geben und der besonderen gesellschaftlichen und gesundheitlichen Bedeutung des Sportes gerecht zu werden.

2. Gegenstand und Umfang der Förderung

Der Landkreis Kassel stellt im Rahmen seines Haushaltsplanes Mittel für die Sportförderung zur Verfügung. Gefördert werden Sportvereine sowie DLRG-Gliederungen mit ihrem Sitz im Landkreis Kassel sowie Personen und Veranstaltungen nach Maßgabe der Richtlinien.

Die Förderungsmittel sind zweckgebunden für die jeweils genehmigte Maßnahme und stellen eine freiwillige Leistung des Kreises dar. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises ist berechtigt, die Verwendung der bewilligten Kreiszuwendungen nachzuprüfen.

Der Eigenanteil der Sportvereine bzw. DLRG-Gliederungen muss bei mindestens 25 % der Gesamtkosten liegen.

Wichtiger Bestandteil der Sportförderung ist die kostenfreie Bereitstellung der kreiseigenen Schulturn- und Sporthallen für die Sportvereine und Verbände im Landkreis Kassel.

2.1 Jugendsportförderung

Der im Haushalt bereitgestellte Betrag zur Jugendsportförderung kann ganz oder teilweise in jährliche Projekte fließen, die sportliche Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen unterstützen.

Sollten im laufenden Jahr keine Projekte vorliegen, wird die Jugendsportförderung wie folgt ausgezahlt:

Für aktive Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird auf der Grundlage des jeweils beschlossenen Haushaltansatzes ein jährlicher Pro-Kopf-Beitrag an die Vereine gezahlt. Dieser ist zweckgebunden für die Förderung der sportlichen Vereinsjugendarbeit.

Die Verteilung an die Vereine erfolgt anhand der jährlich vorzulegenden Bestandserhebungsbögen der Sportkreise an den Landessportbund Hessen und der DLRG-Gliederungen an den DLRG Bezirk.

Gefördert werden nur Vereine ab zehn Kindern bzw. Jugendlichen in der Alterskategorie bis zum 18. Lebensjahr.

2.2 Förderung der überörtlichen Sportvereinsarbeit

Die Geschäftstellen der beiden Sportkreise Hofgeismar und Region Kassel erhalten Pauschalzuwendungen zur Mitfinanzierung ihrer Aufgaben sowie für Aktivitäten in ihren Sportkreisen. Der Haushaltsansatz hierfür ist nach einem verwaltungsintern festgelegten Verteilerschlüssel jährlich neu vom Kreisausschuss zu beschließen. Die Verwendung der Mittel ist in einem vereinfachten Verfahren nachzuweisen.

2.3 Sport- und Turnierveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung von Sportvereinen und Sportverbänden

Für die vorgenannten Veranstaltungen im Landkreis Kassel sowie bei sonstigen sportlichen Veranstaltungen mit überörtlichem Charakter oder bei der Übernahme der Schirmherrschaft einer Veranstaltung durch den Landrat können Ehrenpreise beantragt werden.

2.4 Jubiläumsveranstaltungen

Für Jubiläumsfeiern von Vereinen werden folgende Beträge gewährt:

25-, 50-, 75-jähriges Bestehen	100,00 €
100-, 125-,150-,175-jähriges Bestehen	200,00 €
ab dem 200-jährigen Bestehen und je 25 zusätzliche Jahre	300,00 €

Der formlose Antrag ist ca. 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin beim Landkreis Kassel – 160 – Kreistags-/ Kreisausschussbüro – Wilhelmshöher Allee 19 - 21 – 34117 Kassel einzureichen.

2.5 Beschaffung langlebiger Sportgeräte und anderer für den Sportbetrieb notwendiger Gegenstände

Ein Kreiszuschuss für derartige Anschaffungen kann bis zu der Höhe von 10 % der förderfähigen Kosten unter der Voraussetzung gewährt werden, dass sich die jeweilige Stadt/ Gemeinde in mindestens gleicher Höhe an den Gesamtkosten beteiligt und sich das Land Hessen oder der LSB-H bzw. andere Sportverbände im Wege der Anteilsfinanzierung beteiligen. Sollte ein Komplementärförderer wegfallen, kann im Wege der Ausnahme durch den Sportbeirat eine Einzelfallentscheidung getroffen werden. Generelle Ausnahmen bilden die DLRG-Gliederungen. Hier sollte sich nur die jeweilige Stadt/ Gemeinde in mindestens gleicher Höhe (10 % der Gesamtkosten) beteiligen.

Förderungsfähig sind alle beweglichen Sportgeräte und andere für den Sportbetrieb notwendiger Gegenstände (außerhalb des Schulsports),

- a) die bei normaler Nutzung eine längere Zeit verwendet werden können
- b) die unmittelbar der Sportausübung dienen.

2.6 Bau vereinseigener Sportstätten

Für den Bau vereinseigener Sportstätten können Kreiszuschüsse in Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden.

Parallel hierzu ist auf der Grundlage einer Anteilsfinanzierung eine Förderung durch das Land Hessen bzw. den Landessportbund Hessen sowie durch die Stadt/ Gemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat anzustreben. Eine finanzielle Beteiligung in Höhe von mindestens 10 % der förderfähigen Kosten durch die Stadt/ Gemeinde ist zu gewährleisten. Ausnahmen bilden die DLRG-Gliederungen. Hier sollte sich die jeweilige Stadt/ Gemeinde in mindestens gleicher Höhe (10 % der Gesamtkosten) beteiligen.

Vorrangig werden Sanierungsmaßnahmen sowie Ersatzneubauten in ökologisch sinnvoller Bauweise gefördert.

3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge auf Kreiszuwendung sind vor Beschaffung bzw. vor Baubeginn formlos beim Landkreis Kassel – 220 Verkehr und Sport – Kasinoweg 22 – 34369 Hofgeismar einzureichen.

Dem Antrag ist beizufügen:

- Finanzierungsplan
- Detaillierte Kostenvoranschläge (mindestens ein Vergleichsangebot)

Für Baumaßnahmen zusätzlich:

- Eigentumsnachweis oder Pacht- bzw. Nutzungsvertrag mit einer Laufzeit von noch mindestens 25 Jahren
- Übersicht der geplanten Eigenleistungen
- Baubeschreibung
- Bauzeichnung

Soweit im Bewilligungsbescheid vorgeschrieben, ist ein Verwendungsnachweis zu führen.

4. Sportförderung in besonderen Einzelfällen

In besonderen Einzelfällen ist eine Förderung von nicht in diesen Richtlinien erfassten Maßnahmen auf der Grundlage des KA-Beschlusses vom 26.05.2009 möglich. Stehen die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung, ist demnach der/die Landrat/Landrätin oder der/die Erste Kreisbeigeordnete bevollmächtigt, Zuwendungen und Zuschüsse des Landkreises an Dritte im Einzelfall bis zur Höhe von 5.000,00 € zu bewilligen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 17. August 2010 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien vom 24. Mai 2005 werden hierdurch aufgehoben.



Uwe Schmidt
Landrat